



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordneter Gordon Köhler (AfD)
Abgeordneter Felix Zietmann (AfD)

Illegale Entsorgung von kontaminiertem Bauschutt im Landschaftsschutzgebiet in der Gemeinde Alleringersleben?

Kleine Anfrage - **KA 8/28**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Ralf-Peter Weber

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete/Abgeordneter

**Gordon Köhler (AfD)
Felix Zietmann (AfD)**

Illegale Entsorgung von kontaminiertem Bauschutt im Landschaftsschutzgebiet in der Gemeinde Alleringersleben?

Kleine Anfrage - KA 8/28

Vorbemerkung der Fragesteller:

Bezüglich eines Grundstücks im Gewerbegebiet „Alte Zuckerfabrik“ in der Gemeinde Alleringersleben erreichten uns Hinweise, dass dort anscheinend illegal ein zum Landschaftsschutzgebiet gehörendes Feuchtbiotop mit potenziell kontaminiertem Bauschutt und Erdaushub aufgeschüttet wurde. Nach Hinweisen aus der Bevölkerung besichtigten wir das betreffende Grundstück am 25.06.2021 persönlich und konnten folgende Feststellungen machen:

- 1. Der zum Landschaftsschutzgebiet gehörende Teil des betreffenden Flurstücks wurde größtenteils mit diversen Erdmassen bzw. Bauschutt zugeschoben und so dessen Höhe zum restlichen Teil des Grundstücks angeglichen.**
- 2. Bei dem zugeschobenen Teil des Grundstücks handelt es sich um einen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes „Harbke-Allertal“.**
- 3. Bei dem zugeschobenen Teil des Grundstückes handelt es sich um ein Feuchtbiotop, welches auch im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen dargestellt ist.**
- 4. Ein Damm eines Bibers befindet sich nur wenige Meter von der betreffenden Stelle im Flusslauf der Aller. Der kürzlich zugeschobene Teil des Feuchtbiotops gehörte daher zum Lebensraum des Aller-Bibers. Der Biber ist eine nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Tierart.**
- 5. Ein auf Satellitenbildern noch zu sehender massiver Schuttberg, bestehend aus Bauschuttresten des Abrisses der ehemaligen Zuckerfabrik Alleringersleben, wurde bereits abgetragen und das Gelände eingeebnet.**

6. **Der abgetragene Schuttberg entspricht vom Volumen in etwa der Aufschüttung im Landschaftsschutzgebiet.**

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete für die ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Ziel und Zweck von Landschaftsschutzgebieten ist nach § 26 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG „die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder die Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.“ Folglich sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG in Landschaftsschutzgebieten „unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

So stellt insbesondere die Verordnung des Landkreises Bördekreis über das Landschaftsschutzgebiet "Harbke-Allertal" vom 30.11.2006 im § 5 Verbote unmissverständlich klar, dass „die Beseitigung von Gewässern und Feuchtstellen aller Art, wie z. B. Quellen oder Teiche, sowie hieran gebundene Vegetation oder Tierwelt“ sowie „die Veränderung oder Beeinträchtigung der Bodengestalt durch Entnahme oder Aufschütten von Bodenbestandteilen und Einbringen von Stoffen aller Art“ verboten (!) ist und dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.

Die erfolgte Aufschüttung und Angleichung des Grundstückteils, welches zum Landschaftsschutzgebiet „Harbke-Allertal“ gehört, ist daher nach unserer Auffassung nicht genehmigungsfähig. Die Aufschüttung wäre somit illegal und müsste fachgerecht entfernt und entsorgt werden. Das Feuchtbiotop müsste nach einem solch massiven Eingriff saniert werden. Wir bitten die Landesregierung hierzu Stellung zu beziehen.

Im Zuge der Recherchen erreichten uns zudem Hinweise, dass der Verkauf des Grundstücks durch die Gemeinde an einen privaten Käufer in zweifelhafter Weise geschehen ist. Dabei soll die Gemeinde den Zuschlag für das Grundstück nicht an den Höchstbietenden, sondern an einen nahen Verwandten des Bürgermeisters gegeben haben. Wir bitten die Landesregierung hier ein besonderes Augenmerk auf mögliche Korruption zu legen.

Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

1. **Liegt eine Genehmigung zur Ablagerung von Erdmassen oder von Bauschutt auf dem betreffenden Grundstück vor? Liegt eine Genehmigung zur Aufschüttung des Geländes vor? Wenn ja, wer hat diese wann und mit welchem Inhalt erteilt?**

Ein Baurecht zur Erschließung des Gewerbegebietes Alleringersleben wird durch den B-Plan aus dem Jahre 1999 generiert. Es soll eine Erschließungsstraße durch das geplante Gewerbegebiet geführt werden. Ob die Aufschüttung in Verbindung mit der geplanten Erschließungsmaßnahme steht, wird derzeit geprüft. Eine Genehmigung zur Ablagerung mineralischer Abfälle liegt nicht vor.

2. Wurden die Aufschüttungen auf Kontaminationen geprüft? Gibt es Hinweise auf Belastungen des aufgeschütteten Materials?

Nach Angaben der Bauaufsicht erfolgen die Arbeiten augenscheinlich auf den Grundstücken im Rahmen der Erschließung entsprechend dem vorliegenden Bauungsplan. Bauordnungsrechtliche Verstöße sind derzeit nicht ersichtlich. Organoleptische Auffälligkeiten wurden bei der Aufschüttung zunächst nicht festgestellt.

Mit Bezug auf mögliche Belastungen der Aufschüttung und um die Herkunft sowie die etwaige Schadstofffracht zu klären, muss nun der Verursacher oder die Verursacherin ermittelt werden. Eine Sachverhaltsaufklärung befindet sich im laufenden Verfahren.

3. Wird der Lebensraum des unter Naturschutz stehenden Aller-Bibers durch den massiven Eingriff in das an die Aller angrenzende Feuchtbiotop gestört?

Ja, die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes treten allerdings nicht ein.

4. Wurden für die Erdarbeiten Bagger, andere technische Geräte oder Mitarbeiter der Gemeinde Ingersleben genutzt?

Zu dieser Frage liegen der Landesregierung aktuell keine Informationen vor.

5. Handelt es sich beim gewerblichen Teil des Grundstücks um eine Altlastenverdachtsfläche? Welche Altlasten werden vermutet?

Das Vorhabengebiet in der Gemarkung Alleringersleben ist im Altlastenkataster des Landkreises Börde im Zusammenhang mit der ehemaligen Zuckerfabrik sowie mit ehemaligen Stallanlagen als Altlastverdachtsfläche (Altstandort) erfasst.

Die Datei über schädliche Bodenveränderungen enthält für die Zuckerfabrik keine Angaben über Art oder Umfang des vermuteten Schadstoffinventars. Bei der Stallanlage wurde von Mistresten, Bauschutt, Autowracks und Hausmüll ausgegangen. Eine Entfernung von Hausmüll, Autowracks und Mistresten ist bereits bei der Entstehung des Gewerbegebietes erfolgt.

6. Wer ist Eigentümer des Grundstücks und in welchem Verwandtschaftsverhältnis steht dieser zum Bürgermeister der Gemeinde Ingersleben?

Die Fragen 6, 9, 10 und 11 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die abschließende Klärung der Fragen erfordert weitere Informationen, die derzeit noch nicht vorliegen. So geht es unter anderem darum, dass es sich bei dem Gewerbegebiet „Alte Zuckerfabrik“ in der Gemeinde Ingersleben, OT Alleringersleben um eine Fläche mit mehr als 20 Einzelgrundstücken mit mindestens vier verschiedenen Eigentümern handelt.

- 7. Wer ist verantwortlich für die angemahnten Aufschüttungen und in welchem Verwandtschaftsverhältnis steht der Verursacher zum Bürgermeister der Gemeinde Ingersleben?**
- 8. Wird ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet? Wie hoch ist die mögliche Maximalstrafe?**

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlung des Verursachers oder der Verursacherin der Ablagerungen erfolgt derzeit durch den zuständigen Landkreis Börde (Sachverhaltsaufklärung).

- 9. Wann und an wen wurde das entsprechende Grundstück von der Gemeinde Ingersleben verkauft? Wie lief der Grundstücksverkauf ab? In welchem Verwandtschaftsverhältnis steht der Käufer zum Bürgermeister der Gemeinde Ingersleben?**

siehe Antwort zu Frage 6

- 10. Zu welchem Quadratmeterpreis wurde das Grundstück verkauft? Welcher Quadratmeterpreis wäre angemessen gewesen?**

siehe Antwort zu Frage 6

- 11. Gab es im Zuge des Grundstücksverkaufs durch die Gemeinde höhere Kaufangebote als das letztlich durch die Gemeinde angenommene Angebot? Wenn ja, wie hoch waren diese und welche Differenz zum tatsächlichen Kaufpreis besteht? Wieso wurde das Grundstück nicht an andere Bieter verkauft? Wieso erhielt der jetzige Eigentümer den Zuschlag? Bitte ausführlich begründen.**

siehe Antwort zu Frage 6